

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1531K – LANDWIRTSCHAFTS-BETRIEBS-RECHTSSCHUTZ - PRIVATBEREICH FÜR DEN LANDWIRT

Versichert sind folgende Rechtsschutz-Bausteine:

Für den Land- und/oder Forstwirt (Versicherungsnehmer) und seine Familienangehörigen (Artikel 5 ARB):

1. **Schadensersatz-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich (Artikel 19.1.1 und 19.1.2 ARB)**
2. **Straf-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich (Artikel 19.1.1 und 19.1.2 ARB)**
 - 2.1 Abweichend von Artikel 19.2.2 ARB besteht Versicherungsschutz ab einem Betrag von EUR 200,- (Bagatellgrenze; anstelle der im Rahmen der ARB vorgesehenen 0,3 % der Versicherungssumme).
 - 2.2 Abweichend von Artikel 19.2.3 ARB gilt im Ermittlungsverfahren ein Sublimit von 20 % der Versicherungssumme als vereinbart.
 - 2.3 Abweichend von Artikel 19.2.4 ARB besteht unabhängig vom Ausgang des Verfahrens kein Versicherungsschutz, nur wenn
 - der versicherten Person gewerbsmäßige Begehung gemäß § 70 StGB vorgeworfen wird, oder
 - mindestens eine noch nicht getilgte Vorstrafe vorliegt, die auf der gleichen schädlichen Neigung gemäß § 71 StGB beruht, oder
 - es sich bei dem den Versicherungsfall begründenden Delikt um §§ 107a (beharrliche Verfolgung), 107b (fortgesetzte Gewaltausübung), 111 (üble Nachrede) oder 115 (Beleidigung) StGB handelt und gegen die versicherte Person innerhalb der letzten 24 Monate bereits ein auf das gleiche Delikt begründendes Strafverfahren eingeleitet wurde, oder
 - es sich bei dem den Versicherungsfall begründenden Delikt um § 75 (Mord) StGB handelt.
3. **Sozialversicherungs-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich (Artikel 21.1.1 ARB)**